

SolidarAndhra

Solidarität mit Menschen
in Not in [Telangana](#) (Indien)

Josef und Hedy Aeberhard
9327 Tübach
Tel. (0041) 071 841 98 90
www.solidarandhra.ch
e-mail: solidarandhra@hotmail.com

STATUTEN

Verein SolidarAndhra

Art. 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen „SolidarAndhra“ besteht seit dem 30. April 2007 mit Sitz in Tübach SG ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, auf unbestimmte Dauer. Der Verein wird demokratisch, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral geführt.

Art. 2: Zweck

Der Verein hilft der Bevölkerung in den Dörfern [Telanganas](#), einer der ärmsten Gegenden Indiens.

Art. 3: Aufgaben

- a) Der Verein unterstützt den Trust SolidarTelangana im Bundesstaat [Telangana](#). Dieser kümmert sich um Waisenkinder und notleidende Familien [sowie um die Schule für hörgeschädigte Kinder](#) in Mallepally.
- b) Der Verein setzt sich für die Versorgung der Bewohner abgelegener Dörfer mit Trinkwasser ein.
- c) Er macht das Hilfswerk SolidarAndhra in der Schweiz bekannt.
- d) [Der Verein unterstützt HIV+ - Frauen und deren Kinder, um ihnen die Lebenssituation und die Integration in die Gesellschaft zu erleichtern.](#)

Art. 4: Mitglieder

Der Verein kennt Einzelmitglieder (natürliche Personen) und Kollektivmitglieder (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts).

In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ehepaare und im selben Haushalt lebende Partner bezahlen gemeinsam einen Beitrag, haben aber an der HV eine Stimme pro Person.

Mitglieder des Vorstandes gelten automatisch als Vereinsmitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder Mitgliederversammlungen ein. Alle Einladungen haben schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten/Präsidentin
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er ist zuständig für:

- a) Administrative Führung des Vereins
- b) Rechnungsführung und Finanzplanung
- c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Entscheid über die Verwendung von Spendengeldern
- f) Vorbereitung der Statutenrevision
- g) Wahrnehmung aller nicht der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben

Art. 8: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird auf dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

Art. 9: Finanzen / Haftung

Die Vereinseinnahmen bestehen aus freiwilligen Beiträgen, Legaten und Vermächtnissen und aus den Mitgliederbeiträgen.
Der Vorstand bestimmt die Art der Rechnungsführung und der Finanzplanung.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einen Betrag von Fr. 25'000.- pro Vereinsjahr verfügen.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 10: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss (gemäss Art. 6 f).

Art. 11: Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Vermögensbestand unwiderruflich an gemeinnützige steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen.

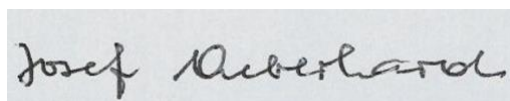
Art. 12: Inkrafttreten der Statuten

Die Statutenänderungen treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2018 in Kraft.

Die überarbeiteten Artikel 2, 3, 11 und 12 (blau markiert) wurden an der HV vom 07. Mai 2018 genehmigt:

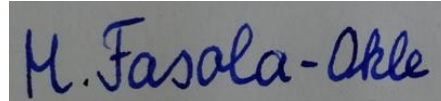
Tübach, 07. Mai 2018

Der Präsident



Josef Aeberhard

Die Aktuarin



Monika Fasola